

*praesentibus ac futuris fidelibus* zeigt in der ersten Hälfte ebenfalls die Benutzung einer echten Urkunde; im Besonderen ist vielleicht die Erwähnung des *dux Erchinoald* beachtenswert. Wahrscheinlich handelt es sich hier um den Nachfolger Aegas als Majordom, wenn aber die Bezeichnung Erchinoalds als *'dux'* besagt, dass er damals nicht Hausmeier gewesen sei (vgl. Dipl. I, n. 21 *'Grimoaldo maiori domus'*), so entspräche das ganz der Tatsache, dass ihm nach Fredegar IV, 83. 84 dies Amt erst *'anno tercio regni Chlodoviae'* übertragen ist. Dass er schon vorher zu den Grossen des Reiches gehört hat, ist wohl ziemlich selbstverständlich, verbürgt ist es noch besonders dadurch, dass er ein Verwandter des Königshauses war (vgl. Fredegar IV, 84). Von Bedeutung für die Beurteilung der Urkunde Chlodwigs sind dann die Angaben über die Schenkung selbst. In seinem Buche, *'Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande'* hat Rübel auf Grund einer Anzahl von Zeugnissen die Theorie aufgestellt, dass der fränkische König oder Majordom seine Landschenkungen in der Weise machte, dass er zunächst die Grösse des Gebietes nur annähernd bestimmte, worauf Beamte die Grenzen im Einzelnen festzustellen hatten. Ausser diesen beiden Punkten ist noch zu beachten — worauf Rübel nicht näher eingeht —, dass mehrfach eine endgültige Uebertragung des geschenkten Landes an den Empfänger durch die Beamten erwähnt wird, die offenbar aufs engste mit der Abgrenzung zusammenhing. In Dipl. I, n. 22 (Sigibert II. für Stablo-Malmédy) heisst es: *'concessimus . . ut girum girando in utrorumque partibus monasteriorum mensurarentur spatia dextrorum saltibus non plus duodecim milibus'*, in n. 29 (Childerich II. für Stablo-Malmédy) wird berichtet, die Mönche hätten den König um Bestätigung der Schenkung Sigiberts II. gebeten: *'Ea tamen conditione sic petierunt ipsi servi dei, ut versus curtes nostras, id est . . de ipsis mensuris duodecim millibus dextrorum saltibus sex millia subtrahere deberemus pro stabilitate operis; quod per nostram ordinationem sic factum est. Unde iussimus pro hac re domno . . ipsa loca mensurare et designare per loca denominata, quorum vocabula sunt . . '*. Der Unterschied zwischen den beiden Urkunden besteht darin, dass die eine vor der Abgrenzung des Gebietes ausgestellt ist, die andere nach derselben. Ähnlich ist offenbar bei der Gründung von Fulda verfahren worden, wenn auch die Ausführungen Rübels zum Teil nicht richtig sind. Die *Vita Sturmi* berichtet (c. 12), Bonifaz habe auf